

FTCAM Infobrief Unterhaltsrecht

Kurzmitteilungen für Praktiker

7. Jahrgang
APR 2018

04

FTCAM – Familienrechtliche
Anträge wie auf Knopfdruck
www.ftcam-ra.de

Editorial

Herausgeber:

Rechtsanwalt Philipp C. Munzinger, Schwetzingen

Rechtsanwalt Harald Rieger, Wesseling



Liebe Leserin, lieber Leser,

in der Aprilausgabe werden zwei aktuelle BGH-Entscheidungen aufgearbeitet.

Zunächst befasst sich Herr Kollege Rieger mit dem Beschl. v. 24.1.2018 – XII ZB 534/17. Darin wird klargestellt, dass ein Wiedereinsetzungsantrag wegen Versäumung einer Rechtsmittelfrist nicht auf eine unrichtige Rechtsmittelbelehrung durch das Gericht gestützt werden kann, wenn sie bei dem von einem Rechtsanwalt vorauszusetzenden Kenntnisstand nicht einmal den Anschein der Richtigkeit zu erwecken vermochte. Die verfahrensrechtlichen Besonderheiten von Familiensachen einerseits und Familienstreitsachen andererseits ist bei im Familienrecht tätigen Rechtsanwälten als Grundwissen vorauszusetzen.

Der Unterzeichner stellt Ihnen die Entscheidung des BGH vom 7.2.2018 – XII ZB 338/17 vor. Dort hat der BGH nochmals zum Rechtsinstitut der Verwirkung von Unterhaltsansprüchen Stellung bezogen. Außerdem wurden die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen eines isolierten Drittwiderantrages und Inhalt und Grenzen des familienrechtlichen Ausgleichsanspruchs behandelt.

Wie immer möchten wir Sie dazu ermutigen, sich aktiv an der Erstellung des Infobriefs zu beteiligen und sich weder mit Kritik aber lieber mit Lob gegenüber dem Verlag oder den Herausgebern zurückzuhalten.

Philipp C. Munzinger

Inhalt

Editorial

Entscheidungen

Ehegattenunterhalt (Verfahrensrecht)

Zum Wiedereinsetzungsantrag wegen Versäumung einer Rechtsmittelfrist.
BGH, Beschl. v. 24.1.2018 – XII ZB 534/17
von Rechtsanwalt
Harald Rieger, Wesseling..... 2

Kindesunterhalt

Zum Rechtsinstitut der Verwirkung von Unterhaltsansprüchen.
Verfahrensrechtlichen Voraussetzungen eines isolierten Drittwiderantrages und Inhalt und Grenzen des familienrechtlichen Ausgleichsanspruchs.
BGH, Beschl. v. 7.2.2018 – XII ZB 338/17
von Rechtsanwalt
Philipp C. Munzinger,
Schwetzingen..... 4

FTCAM
für Familienanwälte



DeutscherAnwaltVerlag

Ehegattenunterhalt (Verfahrensrecht)

1. Die Versäumung einer Rechtsmittelfrist ist auch in den Fällen einer unrichtigen Rechtsbehelfsbelehrung nicht unverschuldet, wenn diese offenkundig falsch gewesen ist und deshalb – ausgehend von dem bei einem Rechtsanwalt vorauszusetzenden Kenntnisstand – nicht einmal den Anschein der Richtigkeit zu erwecken vermochte.

2. Die Unterteilung in Familienstreitsachen einerseits und andere Familiensachen andererseits gehört ebenso zu den verfahrensrechtlichen Grundkenntnissen eines im Familienrecht tätigen Rechtsanwalts wie das Wissen darum, dass in Familienstreitsachen die fristgebundene Beschwerdebegründung Zulässigkeitsvoraussetzungen der Beschwerde und eine Unterhaltssache als Familienstreitsache einzuordnen ist. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich bei dem Rechtsanwalt um einen Fachanwalt für Familienrecht handelt.

BGH, Beschl. v. 24.1.2018 – XII ZB 534/17

I. Der Fall

Die Antragsteller sind die vier Kinder und Erben der ursprünglichen Antragstellerin. Diese hatte ihren getrennt lebenden Ehemann (Antragsgegner) auf Trennungsunterhalt in Anspruch genommen. Die ursprüngliche Antragstellerin ist während des erstinstanzlichen Verfahrens verstorben.

Das Familiengericht hat den Antragsgegner mit Beschl. v. 9.5.2017 zur Zahlung von insgesamt 8.236 EUR nebst Zinsen an die Antragsteller verpflichtet.

Der dem Verfahrensbevollmächtigten des Antragsgegners am 15.5.2017 zugestellte Beschluss enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der Beschwerde statt. (...) Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat bei dem Amtsgericht (...) einzulegen. (...) Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. (...) Die Beschwerde soll begründet werden.“

Der Verfahrensbevollmächtigte des Antragsgegners hat mit Schriftsatz vom 27.5.2017 Beschwerde beim Amtsgericht eingelegt und diese mit einem Rechtsanwaltschriftsatz begründet, der am 19.7.2017 bei dem Amtsgericht eingegangen ist. Das Amtsgericht hat diesen Schriftsatz an das Oberlandesgericht weitergeleitet, wo er am 26.7.2017 eingegangen ist.

Nach dem Hinweis des Oberlandesgerichts, dass die Beschwerdebegründungsfrist versäumt sei, hat der Antragsgegner Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Diesen Antrag hat das OLG zurückgewiesen und die Beschwerde verworfen.

Gegen diesen Beschluss hat der Antragsgegner Rechtsbeschwerde erhoben.

II. Die Entscheidung

Der BGH hat die Rechtsbeschwerde als unzulässig verworfen. Diese ist zwar statthaft aber nicht zulässig, da die Voraussetzungen des § 174 Abs. 2 ZPO nicht erfüllt sind.

Die maßgeblichen Rechtsfragen sind nach den Ausführungen des BGH durch seine Rechtsprechung geklärt. Eine Entscheidung auf die Rechtsbeschwerde ist auch nicht zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich.

Entscheidungen

Der BGH bestätigt das Oberlandesgericht auch hinsichtlich der Begründung des angefochtenen Beschlusses.

Da es sich bei dem Verfahren über Getrenntlebensunterhalt nach §§ 112 Nr. 1, 231 Abs. 1 Nr. 2 FamFG um eine Familienstreitsache handelt, gilt § 117 Abs. 1 FamFG, wonach innerhalb von zwei Monaten nach der schriftlichen Bekanntgabe des erstinstanzlichen Beschlusses eine Beschwerdebegründung hätte eingereicht werden müssen.

Diese Begründungsfrist hat der Antragsgegner nicht eingehalten.

Die Nichteinhaltung der Beschwerdebegründungsfrist war – trotz fehlerhafter Rechtsbehelfsbelehrung – auch nicht unverschuldet, so dass nach den Ausführungen des BGH das Oberlandesgericht den Wiedereinsetzungsantrag zu Recht zurückgewiesen hatte.

Zwar darf sich auch ein Rechtsanwalt grundsätzlich auf die Richtigkeit einer vom Gericht erteilten Rechtsbehelfsbelehrung verlassen. Dieses Vertrauen indessen kann der Rechtsanwalt aber nur in solchen Fällen in Anspruch nehmen, in denen die fehlerhafte Belehrung bei ihm zu einem unvermeidbaren, jedenfalls aber zu einem nachvollziehbaren und daher verständlichen Rechtsirrtum geführt hat. Dagegen ist die Fristversäumung nicht unverschuldet, wenn die Rechtsbehelfsbelehrung offenkundig falsch gewesen ist und deshalb – ausgehend von dem bei einem Rechtsanwalt vorauszusetzenden Kenntnisstand – nicht einmal den Anschein der Richtigkeit zu erwecken vermochte.

Der BGH bestätigt das Oberlandesgericht darin, dass die vom Amtsgericht verwendete Rechtsbehelfsbelehrung offensichtlich falsch war und dementsprechend nicht einmal den Anschein der Richtigkeit zu erwecken vermochte.

Der BGH führt aus, dass die Unterteilung in Familienstreitsachen und Ehesachen einerseits und Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit andererseits zu den Grundkenntnissen eines im Familienrecht tätigen Rechtsanwalts gehört. Zu diesen Grundkenntnissen gehört außerdem die Kenntnis darüber, dass eine Unterhaltssache als Familienstreitsache einzuordnen ist und in Familienstreitsachen die fristgebundene Begründung Zulässigkeitsvoraussetzung der Beschwerde ist.

Dies gilt unabhängig davon, ob der Verfahrensbevollmächtigte Fachanwalt für Familienrecht ist, da der Rechtsanwalt mit der Übernahme des entsprechenden familienrechtlichen Mandats die verfahrensrechtliche Sachkunde für sich in Anspruch nimmt.

Der BGH weist in seiner Begründung zwar darauf hin, dass diese „einfachen Anforderungen genügende Kenntnis des Verfahrensrechts“ selbstverständlich auch vom Familiengericht zu verlangen und der ihm unterlaufene Fehler deshalb nicht nachzuvollziehen ist. Dieser Fehler des Familiengerichts ändert aber nichts an den Anforderungen an den Kenntnisstand des Rechtsanwalts.

III. Der Praxistipp

Die aktuelle Entscheidung des BGH entspricht seiner ständigen Rechtsprechung spätestens seit Ende der 1990er Jahre (Beschl. v. 11.6.1996 – VI ZB 10/96, VersR 1996, 1522).

Der Antragsgegner hatte sich in seiner Rechtsbeschwerde auf die Entscheidung des BGH vom 28.9.2017 berufen (V ZB 109/16), in der der BGH eine Beschwerdeentscheidung des Landgerichts Frankfurt a.M. aufgehoben und dem Beschwerdeführer

Frist zur
Beschwerdebegründung in
Familienstreitsachen

Rechtsanwalt darf sich nicht
immer auf Richtigkeit der
Rechtsbehelfsbelehrung
verlassen

Rechtsanwalt muss Unter-
scheidung zwischen Familien-
streitsachen und Familien-
sachen der freiwilligen
Gerichtsbarkeit beherrschen

Anforderungen an Kenntnis-
stand gelten nicht nur für
Fachanwälte für Familienrecht

Entscheidungen

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist gewährt hatte.

Dieser Entscheidung lag aber ein besonders gelagerter Sachverhalt zu Grunde. Es handelte sich dort um eine Entscheidung in Wohnungseigentumssachen, für die § 72 Abs. 2 GVG gilt. Danach ist nicht zwingend das in § 72 Abs. 2 S. 1 GVG genannte Landgericht am Sitz des OLG für Berufungen in Wohnungseigentumssachen zuständig. Die Länder können vielmehr durch Rechtsverordnung ein anderes Landgericht bestimmen (Zuständigkeitskonzentration). Weiterhin tritt die Zuständigkeitskonzentration nicht schon dadurch ein, dass der für WEG-Sachen zuständige Amtsrichter entschieden hat. Maßgeblich ist vielmehr allein, ob es sich um eine Streitigkeit im Sinne des § 43 Nr. 1 bis 4 oder Nr. 6 WEG handelt.

Die Rechtsmittelzuständigkeit kann deshalb für den Anwalt fraglich sein, auch wenn er am Ort des Prozessgerichts ansässig ist. Eine solche Unwägbarkeit führt dazu, dass die tatsächlich fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrung nicht offensichtlich falsch ist und der Rechtsanwalt sich deshalb auf deren Richtigkeit verlassen darf.

Dies gilt unabhängig davon, ob der Rechtsanwalt gleichzeitig Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht ist.

Rechtsanwalt Harald Rieger, Wesseling (h.rieger@service-recht.de)

Bei Unwägbarkeiten ist Vertrauen in Richtigkeit der Rechtsbehelfsbelehrung geschützt

Entscheidungen

Kindesunterhalt

Kein isolierter Drittwiderantrag auf familienrechtlichen Ausgleich gegen den betreuenden Elternteil im Kindesunterhaltsverfahren.

Kein familienrechtlicher Ausgleichsanspruch bezüglich beamtenrechtlicher Beihilfeansprüche.

Zum Umstandsmoment der Verwirkung bei nicht geltend gemachten Unterhaltsansprüchen.

BGH, Beschl. v. 7.2.2018 – XII ZB 338/17

I. Der Fall

Die 2004 und 2006 geborenen Antragsteller nehmen ihren Vater, den Antragsgegner, auf Zahlung der Kosten ihrer privaten Krankenversicherung in Anspruch. Sie leben im Haushalt ihrer Mutter, der späteren Drittwiderantragsgegnerin.

Sowohl der Antragsgegner als Richter als auch die Mutter der Antragsteller als verbeamtete Lehrerin sind beihilfeberechtigt. Die Mutter erhält den Familienzuschlag nach §§ 34, 35 NBesG; der Bemessungssatz ihrer Beihilfeberechtigung beträgt 70 Prozent.

Mit Schreiben vom 7.8.2014 wurde der Antragsgegner durch die Antragsteller dazu aufgefordert die Kosten ihrer privaten Krankenversicherung in Höhe von monatlich je 38,55 EUR zu bezahlen, was der Antragsgegner mit Schreiben vom 5.9.2014 ablehnte. Mit Schreiben vom 26.11.2015 kamen die Antragsteller auf die Krankenversicherungskosten zurück, die sich ab Januar 2015 auf jeweils 39,40 EUR beliefen. Im Januar 2016 erhoben sie die vorliegenden Anträge.

Entscheidungen

Der Antragsgegner wurde durch das Amtsgericht antragsgemäß verpflichtet, rückständige Krankenversicherungsbeiträge für die Zeit von August 2014 bis Januar 2016 von jeweils 704,95 EUR und laufende Krankenversicherungsbeiträge ab Februar 2016 von jeweils 39,40 EUR an die Antragsteller zu bezahlen.

Auf die hiergegen eingelegte Beschwerde des Antragsgegners wies das OLG die Ansprüche auf rückständige Krankenversicherungsbeiträge zurück. Auf die erstmals vor dem OLG erhobenen isolierten Drittwideranträge gegen die Mutter der Antragsteller, hat das Oberlandesgericht die Drittwiderantragsgegnerin verpflichtet, „den Antragsgegner von zukünftigen Ansprüchen der Antragsteller auf Zahlung der Kosten für den von dem Beihilfeanspruch der Antragsteller nicht abgedeckten Krankenversicherungsanteil von 20 % ihrer Privatversicherung freizustellen, solange die Voraussetzungen der §§ 80 Abs. 2, Abs. 5 Satz 5 NBG vorliegen und darüber hinaus an ihn die hälftige Differenz dessen auszukehren, was ihr verbleibt, wenn von ihrer durch den erhöhten Beihilfebemessungssatz in Bezug auf ihre eigene Krankenversicherung erzielten Ersparnis die Kosten für den von dem Beihilfeanspruch der Antragsteller nicht abgedeckten Krankenversicherungsanteil von 20 % ihrer Privatversicherung abgezogen sind (derzeit 23,35 EUR), sowie den Antragsgegner für die Zeit ab Februar 2016 bis zur Rechtskraft des Ausspruchs von Ansprüchen der Antragsteller auf Zahlung von Kosten für den von dem Beihilfeanspruch der Antragsteller nicht abgedeckten Krankenversicherungsanteil von 20 % ihrer Privatversicherung freizustellen.“

Die zugelassene Rechtsbeschwerde der Antragsteller und der Drittwiderantragsgegnerin hatte Erfolg. Sie führte zur Wiederherstellung der erstinstanzlichen Entscheidung und Zurückweisung des Drittwiderantrages.

II. Die Entscheidung

Das OLG betrachtete die Ansprüche auf Zahlung von rückständigen Krankenversicherungskosten als verwirkt an. Das Zeitmoment sei unproblematisch, da das Verstreichenlassen von mehr als einem Jahr bis zur gerichtlichen Geltendmachung für die Annahme der Verwirkung ausreichend sei.

Auch das Umstandsmoment nahm es als gegeben an. Einerseits sei im Januar 2016 bereits ein Verfahren über den Kindesunterhalt zwischen den Beteiligten rechtshängig gewesen, ohne dass die Antragsteller hier die Krankenversicherungskosten geltend gemacht hätten, weshalb der Antragsgegner davon habe ausgehen dürfen, dass die Antragsteller ihre vermeintlichen Ansprüche nicht mehr weiter verfolgen würden. Andererseits habe der Antragsgegner vorgetragen, dass er Rücklagen gebildet hatte, die er aufgrund der Nichtgeltendmachung der Krankenversicherungsbeiträge wieder aufgelöst habe.

Das OLG betrachtete den isolierten Drittwiderantrag gegen die Mutter der Antragsteller auf Freistellung von den Ansprüchen der Antragsteller auf Krankenversicherungsbeiträge, auf Mitwirkung an einer Übertragung des erhöhten Beihilfebemessungssatzes nach § 80 Abs. 5 Satz 5 NBG auf den Antragsgegner, hilfsweise auf Auskehrung der hälftigen Differenz dessen, was der Drittwiderantragsgegnerin verbleibe, wenn von ihrer durch den erhöhten Beihilfebemessungssatz in Bezug auf ihre eigene Krankenversicherung erzielten Ersparnis die Kosten der Antragsteller für den von dem Beihilfeanspruch nicht abgedeckten Krankenversicherungsanteil von 20 % abgezogen würden, ausnahmsweise als zulässig. Der auf dem familienrechtlichen Ausgleichsanspruch beruhende Anspruch des Antragsgegners sei tatsächlich und rechtlich eng mit der Verpflichtung des Antragsgegners zur Zahlung von Kindes-

Entscheidungen

unterhalt verknüpft. Zwar laufe dieser teilweise wegen der Verwirkung der Ansprüche der Antragsteller ins Leere. Ebenso könne der Hauptantrag wegen des eindeutigen Gesetzeswortlauts, der den erhöhten Beihilfebemessungssatz an den Erhalt des Familienzuschlages gekoppelt habe, keinen Erfolg haben. Jedoch müsse dem Antragsgegner ein familienrechtlicher Ausgleichsanspruch in Höhe der tatsächlich erbrachten Mehrbelastung, aber auch in Höhe der Hälfte des darüber hinaus gehenden Vorteils zuerkannt werden, da nur so ein gerechter Ausgleich der vom Gesetzgeber seinen Beamten gewährten Vorteile im Rahmen der Alimentation erzielt werden könne.

Diese Erwägungen hielten einer rechtlichen Überprüfung durch den BGH nicht stand. Hinsichtlich der Verwirkung sah der BGH das Zeitmoment höchstens für die Zeit von August 2014 bis November 2014 als erfüllt an, da die Antragsteller mit Schreiben vom 26.11.2015 ihre Ansprüche weiterverfolgt hatten.

Als Umstandsmoment hätten auf dem Verhalten des Berechtigten beruhende Umstände hinzutreten müssen, die das Vertrauen des Verpflichteten gerechtfertigt hätten, dass der Berechtigte seinen Anspruch nicht mehr geltend machen werde. Dieser Vertrauenstatbestand könne nicht durch bloßen Zeitablauf geschaffen werden. Auch wenn der Gläubiger davon absehe, sein Recht weiter zu verfolgen, könne dies für den Schuldner nur dann berechtigterweise Vertrauen auf eine Nichtgeltendmachung hervorrufen, wenn das Verhalten des Gläubigers Grund zu der Annahme gebe, der Unterhaltsberechtigte werde diesen Unterhaltsanspruch endgültig nicht mehr geltend machen, insbesondere weil er seinen Rechtsstandpunkt aufgegeben habe (Senatsbeschluss vom 31.1.2018 – XII ZB 133/17). Die vom OLG angeführten Umstände waren laut BGH nicht geeignet, ein berechtigtes Vertrauen des Antragsgegners zu begründen. Dass die Antragsteller ihre Ansprüche nach deren Zurückweisung durch den Antragsgegner zunächst nicht weiterverfolgten, ließ einen entsprechenden Rückschluss auf die künftige Nichtgeltendmachung nicht zu. Gegenteiliges ergab sich auch nicht daraus, dass zum damaligen Zeitpunkt bereits ein Kindesunterhaltsverfahren zwischen den Beteiligten rechtshängig gewesen sein soll, zumal insoweit Feststellungen zum Streitgegenstand fehlten. Dass der Antragsgegner vor dem Oberlandesgericht erklärt hatte, er habe damals zunächst gebildete Rücklagen aufgelöst, vermochte ebenso wenig ein berechtigtes Vertrauen des Antragsgegners zu begründen.

Der isolierte Drittwiderantrag des Antragsgegners war bereits unzulässig.

Nach §§ 112 Nr. 1, 113 Abs. 1 FamFG, 33 ZPO analog ist ein isolierter Drittwiderantrag nur zulässig, wenn die Gegenstände des Antrags und des Widerantrags tatsächlich und rechtlich eng miteinander verknüpft sind und weder schutzwürdige Interessen des Widerantragsgegners durch dessen Einbeziehung in den Rechtsstreit der Beteiligten verletzt werden noch schützenswerte Interessen des Antragstellers unberücksichtigt bleiben, die dadurch berührt sein können, dass der Verfahrensstoff sich ausweitet und das Verfahren länger dauern kann (vgl. BGH Urt. v. 7.11.2013 – VII ZR 105/13, NJW 2014, 1670 Rn 16).

Gemessen daran war der isolierte Drittwiderantrag vorliegend unzulässig. Nach § 1614 Abs. 1 BGB kann für die Zukunft auf Kindesunterhalt nicht verzichtet werden. Dies stehe zwar einer Freistellung von Unterhaltsansprüchen gemeinschaftlicher Kinder nicht entgegen. Wegen des Verzichtsverbots in § 1614 Abs. 1 BGB sei jedoch ein rechtlicher und sachlicher Zusammenhang einer Freistellung oder eines familienrechtlichen Ausgleichsanspruchs zwischen den Eltern mit den Unterhaltsansprüchen gemeinschaftlicher Kinder ausgeschlossen. Jedes Kind habe einen Anspruch auf die

Umstandsmoment der Verwirkung; hier verneint

Isolierter Drittwiderantrag setzt engen tatsächlichen und rechtlichen Zusammenhang mit Verfahrensgegenstand des Ausgangsverfahrens voraus

Kein rechtlicher Zusammenhang zwischen Unterhaltspflicht gegenüber Kind und Freistellungsanspruch gegen anderen Elternteil

Entscheidungen

Titulierung seiner Unterhaltsansprüche, ohne dass es darauf ankomme, ob ein Elternteil eine Freistellung oder einen familienrechtlichen Ausgleich beanspruchen könne. Durch einen isolierten Drittwiderantrag auf Freistellung oder familienrechtlichen Ausgleich werden schützenswerte verfahrensrechtliche Interessen des Kindes verletzt. Denn damit wäre stets eine Ausweitung des Verfahrensstoffes verbunden, weil sich Kindesunterhaltsansprüche einerseits und Ansprüche auf Freistellung oder familienrechtlichen Ausgleich andererseits nach jeweils unterschiedlichen Kriterien bestimmten.

Zudem sei der Drittwiderantrag auch in der Sache nicht begründet. Der familienrechtliche Ausgleichsanspruch sei grundsätzlich für solche Fälle anerkannt, in denen ein Elternteil für den Unterhalt eines gemeinsamen Kindes aufgekommen ist und dadurch dessen Unterhaltsanspruch erfüllt hat, obwohl auch der andere Elternteil ganz oder teilweise unterhaltspflichtig war. Der Anspruch beruhe auf der Unterhaltspflicht beider Eltern gegenüber ihrem Kind und ergibt sich aus der Notwendigkeit, die Unterhaltslast im Verhältnis zwischen ihnen nach § 1606 Abs. 3 Satz 1 BGB entsprechend ihrem Leistungsvermögen gerecht zu verteilen.

Über den familienrechtlichen Ausgleichsanspruch können auch solche staatlichen Leistungen ausgeglichen werden, die beiden Eltern zur Erleichterung des Kindesunterhalts zugutekommen sollen, aber nur einem Elternteil tatsächlich zugeflossen sind. Zutreffend sei das OLG davon ausgegangen, dass der Anspruch auf eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung zum angemessenen Lebensbedarf der Antragsteller gehöre, so dass die privaten Krankenversicherungsbeiträge der Antragsteller für die Zeit ihrer Minderjährigkeit allein vom barunterhaltspflichtigen Antragsgegner zu tragen waren.

Der BGH hat zum Familienzuschlag bereits wiederholt entschieden, dass kindbezogene Bestandteile der Dienst- und Versorgungsbezüge, die ein beamteter Elternteil bezieht, zwischen den Elternteilen nicht auszugleichen sind, weil sie dem Kindergeld nicht vergleichbar sind. Der Ausgleich des staatlichen Kindergelds beruhe entscheidend auf der Erwägung, dass es sich um eine öffentliche Sozialleistung handele, auf die beide Elternteile bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen gleichermaßen Anspruch hätten. Auf die kindbezogenen Zuschläge zu Dienstbezügen träfen diese Voraussetzungen nicht zu. Sie würden zwar wegen des Vorhandenseins von unterhaltsberechtigten Kindern gewährt, aber nur mit Rücksicht auf das mit dem Empfänger begründete Beamtenverhältnis. Aus diesem erwachse dem Dienstherrn die Verpflichtung, den Beamten Zeit seines Lebens angemessen zu alimentieren, wozu auch gehöre, dass ihm bei Unterhaltspflichten gegenüber Kindern ein annähernd gleiches Lebensniveau gewährleistet wird wie einem kinderlosen Beamten. Es handele sich daher bei der Gewährung der kindbezogenen Gehaltsbestandteile um die Erfüllung einer Verpflichtung des Dienstherrn gegenüber dem im Beamtenverhältnis stehenden Elternteil, nicht um eine öffentliche Sozialleistung, auf die beide Elternteile bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen gleichermaßen Anspruch hätten. Ein gewisser unterhaltsrechtlicher Ausgleich erfolge nur insoweit, als die kindbezogenen Bestandteile der Beamtenbezüge dem für die Unterhaltsbemessung relevanten Einkommen des Empfängers zuzurechnen seien, weil hierzu grundsätzlich alle Einkünfte gehörten, die einem Unterhaltsschuldner zufließen.

Auch der erhöhte Beihilfebemessungssatz wurde der Mutter zwar wegen des Vorhandenseins von unterhaltsberechtigten Kindern gewährt, aber nur mit Rücksicht auf das mit ihr begründete Beamtenverhältnis. Durch die Bindung des erhöhten Beihilfebemessungssatzes an den Familienzuschlag komme dieser ungeteilt dem Elternteil zu, der die Betreuung der Kinder übernommen habe.

Kein familienrechtlicher Ausgleichsanspruch bezüglich Beihilfeansprüchen

Beihilfeanspruch ist Teil der beamtenrechtlichen Alimentation

III. Der Praxistipp

Mit der vorstehenden Entscheidung betont der BGH erneut, dass zur Annahme der Verwirkung eines Anspruches ein Verhalten aus der Sphäre des Anspruchsinhabers notwendig ist, das geeignet ist beim Anspruchsgegner einen Vertrauenstatbestand zu begründen, aus dem dieser schließen könne, dass der gegen ihn verfolgte Anspruch nicht weiter betrieben werde. Nicht ausreichend sind – wie hier – einseitige Vorstellungen bzw. Handlungen wie die Auflösung gebildeter Rücklagen, die der Sphäre des Anspruchsgegners zuzurechnen sind.

Ferner schiebt der BGH isolierten Drittwideranträgen einen Riegel vor, die zwar thematisch noch in einem gewissen Zusammenhang mit dem Ausgangsverfahren stehen, aber völlig unterschiedliche rechtliche wie tatsächliche Fragestellungen zum Inhalt haben.

Schließlich wird klargestellt, dass kindbezogene Gehaltsbestandteile, die dem Empfänger aufgrund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gewährt werden, nicht Gegenstand eines familienrechtlichen Ausgleichsanspruchs sein können.

Rechtsanwalt Philipp C. Munzinger, Schwetzingen (RAMunzinger@gmx.de)

Impressum

Herausgeber:

RA Philipp C. Munzinger

Mannheimer Str. 46 · 68723 Schwetzingen

ramunzinger@gmx.de

RA Harald Rieger

RAe Rosenbaum & Partner, Rechtsanwälte

Bahnhofstr. 22 · 50389 Wesseling

h.rieger@service-recht.de

Erscheinungsweise:

monatlich, nur als PDF, nicht im Print

Bestellungen:

Über jede Buchhandlung und beim Verlag.

Abbestellungen müssen 6 Wochen zum Jahresende erfolgen.



DeutscherAnwaltVerlag

Rochusstraße 2–4 · 53123 Bonn

Tel.: 02 28-9 19 11-0 · Fax: 02 28-9 19 11-23

Ansprechpartnerin im Verlag: Christiane Göhring

Hinweis:

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Infobrief enthaltenen Ausführungen.

Hinweise zum Urheberrecht:

Die Inhalte dieses Infobriefs wurden mit erheblichem Aufwand recherchiert und bearbeitet. Sie sind für den Abonnenten zur ausschließlichen Verwendung zu internen Zwecken bestimmt. Dementsprechend gilt Folgendes:

- Die schriftliche Verbreitung oder Veröffentlichung (auch in elektronischer Form) der Informationen aus diesem Infobrief darf nur unter vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Deutscher Anwaltverlag & Institut der Anwaltschaft GmbH erfolgen. In einem solchen Fall ist der Deutsche Anwaltverlag als Quelle zu benennen.
- Unter „Informationen“ sind alle inhaltlichen Informationen sowie bildliche oder tabellarische Darstellungen von Informationen aus diesem Infobrief zu verstehen.
- Jegliche Vervielfältigung der mit dem Infobrief überlassenen Daten, insbesondere das Kopieren auf Datenträger sowie das Bereitstellen und/oder Übertragen per Datenfernübertragung ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind die mit der Nutzung einhergehenden, unabdingbaren flüchtigen Vervielfältigungen sowie das Herunterladen oder Ausdrucken der Daten zum ausschließlichen persönlichen Gebrauch. Vom Vervielfältigungsverbot ausgenommen ist ferner die Erstellung einer Sicherheitskopie, soweit dies für die Sicherung künftiger Benutzungen des Infobriefs zum vertraglich vorausgesetzten, ausschließlich persönlichen Gebrauch notwendig ist. Sicherheitskopien dürfen nur als eine solche verwendet werden.
- Es ist nicht gestattet den Infobrief im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Dritten zur Verfügung zu stellen, sonst zugänglich zu machen, zu verbreiten und/oder öffentlich wiederzugeben.